

POSTVENTURE19

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

FÜR EXTERNE PARTNER

Mit der Einreichung der Idee im Rahmen von PostVenture19 akzeptiert der Teilnehmende die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

Weitere Informationen zum Wettbewerb sind unter www.post.ch/postventure ersichtlich.

1. Teilnahmeberechtigung

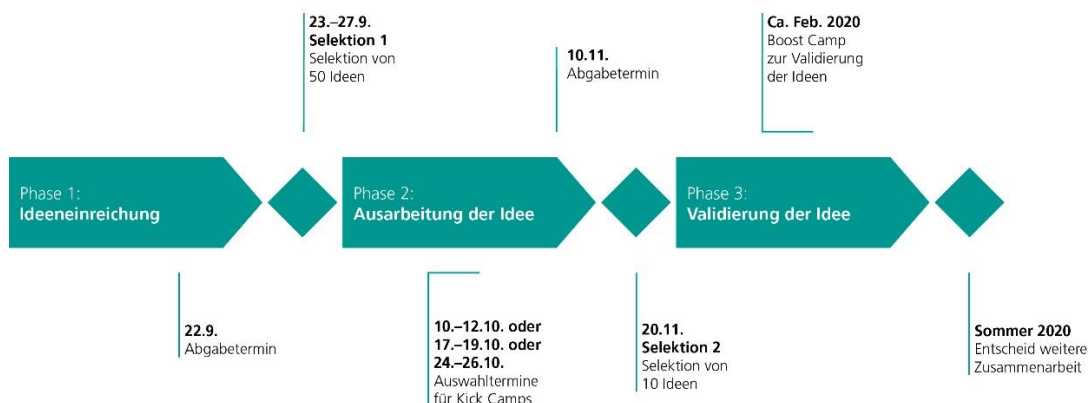
Bei PostVenture19 können neben den Postmitarbeitenden auf Einladung hin auch externe Personen Geschäftsideen einreichen («externe Partner»). Es steht den Teilnehmenden frei, mit der eingereichten Idee eine Firma zu gründen, wobei ab Phase 3 «Validierung der Idee», die Bestimmungen der für diese Phase abgeschlossenen Vereinbarung betreffend «right of last refusal» zu beachten sind. Der mit dem externen Partner abgeschlossene Vertrag gilt in diesem Fall mit allen Rechten und Pflichten auch für die gegründete Firma. Diese tritt als Partei dem Vertrag bei.

In Phase 2 des Wettbewerbs werden mit in- und externen Spezialisten Workshops (10.-12./17.-19./24.-26.10) durchgeführt, um die eingereichten Ideen zu schärfen und weiterzuentwickeln. Die Teilnahme der externen Partner an diesen dreitägigen Workshops ist erwünscht.

Ab Phase 3 «Validierung der Idee» wird für die Teilnahme am Wettbewerb ein zusätzlicher Vertrag abgeschlossen.

2. PostVenture19

PostVenture19 gliedert sich in drei Phasen.



2.1 Phase 1: Ideeneinreichung

Die externen Partner beschreiben ihre Idee und reichen diese bis spätestens 22.09.2019 unter www.post.ch/postventure ein. Die Jury 1 selektiert die vielversprechendsten Ideen und lädt deren Autoren zur Ideen-Ausarbeitung (Phase 2) ein.

2.2 Phase 2: Ausarbeitung der Idee

Die externen Partner sind aufgefordert, ihre Idee mittels der Vorgaben zu CO-STAR zu vertiefen. Dazu erhalten sie bei Bedarf professionelle Unterstützung. Die Unterstützung erhalten die Teilnehmenden hauptsächlich durch die Teilnahme an einem der drei Workshops, genannt KickCamp. Zur Auswahl stehen drei Termine vom 10.-12. Okt., 17.-19. Okt. oder

24.-26.Okt. in Bern. Die Teilnahme am Workshop ist für die externen Partner kostenlos. Finanzielle Ansprüche (z.B. Spesen, Arbeitszeit) können nicht geltend gemacht werden.

Die nach CO-STAR ausgearbeitete Idee ist bis am 10.11.2019 an postventure@post.ch zu senden. Nach einem Qualitätscheck werden die Autoren der vollständigen und termingerecht eingereichten Ideen zum Pitch eingeladen. Der Pitch findet am 20.11.2019 in Bern vor der Jury 2 statt.

Die Jury 2 entscheidet an der Selektion 2, welche internen oder externen Geschäftsideen in der Phase 3 «Validierung der Idee» weiterverfolgt werden. Es besteht kein Anspruch der Partner, dass ihre Idee von der Jury 2 beurteilt wird oder an der Phase 3 teilnehmen kann.

2.3 Phase 3: Validierung der Idee

Mit den externen Partnern wird ab Phase 3 der «Vertrag_PostVenture19_extern» abgeschlossen, welcher die Zusammenarbeit zwischen der Post und dem Partner regelt.

2.3.1 Finanzielle Unterstützung durch die Post

Bei der Jury 2 können maximal CHF 40'000 pro Idee für externe Aufwände (beispielsweise Kosten für Marktanalysen, Softwareentwicklung, Marken-Patentrecherchen etc.) beantragt werden. Bei den externen Aufwänden muss im CO-STAR Antrag detailliert angeführt werden, wofür die finanziellen Mittel eingesetzt werden. Es liegt im Ermessen der Jury 2, ob und wenn ja mit welchem Betrag eine Idee finanziert wird.

2.3.2 Zielsetzung

Die Aufgaben für die Teilnehmenden während der Phase 3 sind:

- CO-STAR validieren
- Prototyp (functional prototype) zur Idee erstellen
- Kundenfeedback einholen
- Planung eines Piloten
- Investitionsantrag erstellen
- Zusammenstellen der Ergebnisse für die Präsentation vor der Jury 3
- Präsentation der Idee vor der Jury 3

2.3.3 Entscheid Jury 3

Die Teilnehmenden der Phase 3 erhalten die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten seit dem Start der Phase 3 ihre «Ideen Validation» der Jury 3 zu präsentieren.

Die Phase 3 endet für die externen Partner mit der Präsentation ihres Antrages vor der Jury 3

Nach erfolgreicher Beendigung der Phase 3 erhalten die externen Partner ein Preisgeld in der Höhe von CHF 10'000.

3. Entscheidgremien und Selektionskriterien

Die Jury 1, die Jury 2 sowie die Jury 3 entscheiden abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Gremien berücksichtigen insbesondere nachstehende Selektionskriterien.

- Neuigkeitsgrad, das heisst Innovationsgehalt und Alleinstellungsmerkmal: Je innovativer, desto besser.
- Finanzielles Potential, je grösser das finanzielle Potential in einer Zeitspanne von fünf Jahren, desto grösser die Selektionschancen.

- Umsetzungsaufwand / «Time to Market»: Je schneller ein Produkt oder eine Dienstleistung an den Markt gebracht werden kann und je weniger Ressourcen benötigt werden, desto eher wird die Idee selektioniert.
- Strategiefit: Je stärker der Bezug eines Produkts oder einer Dienstleistung zu den Suchfeldern von PostVenture19 desto besser. Ergänzend wird berücksichtigt, wie stark das angestrebte Post-Erlebnis «Meine Post setzt alle in Bewegung, um mein Leben einfacher zu machen – wann, wo und wie es mir passt» unterstützen wird und ob die Vereinbarkeit mit den nachhaltigen und ethischen Grundsätzen der Post gegeben ist.

4. Keine Verpflichtung zur Umsetzung der Idee

Die Post ist nicht verpflichtet, die im PostVenture19-Wettbewerb eingereichten und selektionierten Geschäftsideen umzusetzen oder den Partner nach Abschluss des Wettbewerbs weiter zu unterstützen.

5. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an der eingereichten Idee (inkl. Konzept, Prototypen) verbleiben beim Partner oder dem daran berechtigten Dritten.

Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) der Post oder von anderen Teilnehmenden (inkl. Konzept, Prototypen) von welchen der Partner im Rahmen von PostVenture19 Kenntnis erlangt und allenfalls in seine Idee einbinden möchte, verbleiben bei der Post respektive beim daran berechtigten Dritten. Die Post respektive der Dritte gewährt mit der vorliegenden Vereinbarung keine Nutzungsrechte in Bezug auf die vorbestehenden oder neu geschaffenen Schutzrechte. Eine allfällige Lizenzgewährung ist Gegenstand weiterer Vereinbarungen.

Alle Unterlagen, Muster, Informationsträger oder sonstige Materialien, welche die eine Partei von der anderen erhält, bleiben Eigentum der Letzteren. Die Parteien übertragen sich gegenseitig keine Immaterialgüterrechte. Stellt aber eine Partei der anderen Unterlagen etc. zur Verfügung, hat die empfangende Partei das Recht, diese zu nutzen und aufzubewahren, soweit es der Zweck der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist.

Der Partner stellt sicher, dass er und von ihm beigezogene Dritte im Zusammenhang mit der eingereichten Idee sowie den erstellten Ergebnissen keine Schutzrechte verletzen.

Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass er keinerlei Rechte an eingereichten Ideen anderer Partner oder der Post erlangt und diese Inhalte der Geheimhaltung hiernach unterliegen.

6. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Dies betrifft insbesondere sämtliche Informationen, welche der Partner im Laufe der Durchführung von PostVenture über Projektideen anderer Partner oder der Post erhält. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon mit Einreichung der Idee und dauert nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Post innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte (Mitarbeiter; Hilfspersonen) sowie bei der Offenlegung der eigenen Idee gegenüber Dritten.

Ohne schriftliche Einwilligung darf der Partner mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer ergebenden Pflichten.